

# Geschäftsbedingungen **KMW** Kühlmöbelwerk Limburg GmbH

## 1. GELTUNGSBEREICH, VERTRAGSPARTNER, AUSSCHLIESSLICHE GELTUNG

- 1.1 Für Angebote und Lieferungen von KMW gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Zwischen KMW und dem Kunden wird beim ersten Vertragsschluss vereinbart, dass die Bedingungen auch sämtlichen Folgegeschäften – auch solchen, die mündlich, insbesondere telefonisch abgeschlossen werden – zugrundegelegt werden. Einkaufs- und sonstigen Bedingungen des Kunden wird widersprochen. Sie werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, KMW stimmt in der Auftragsbestätigung ausdrücklich zu. Dies gilt auch dann, wenn KMW in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.
- 1.2 Vor Vertragsschluss getroffene besondere Vereinbarungen und Nebenabreden werden nur Vertragsinhalt, wenn sie in der Auftragsbestätigung enthalten sind. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

## 2. ANGEBOT, VERTRAGSSCHLUSS, ÄNDERUNGEN UND STORNIERUNGEN

- 2.1 Angebote von KMW sind freibleibend. Die in Angeboten, Datenblättern und sonstigen Produktinformationen enthaltenen Angaben stellen keine Haltbarkeits- oder Beschaffenheitsgarantien dar, es sei denn, eine solche wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 2.2 Ein Vertrag kommt mit Auftragsbestätigung oder Lieferung der Ware durch KMW zustande. Bei kundenspezifischen Sonderwünschen wird KMW nur gegen Anzahlung tätig.
- 2.3 An Bestellungen ist der Kunde drei Wochen gebunden. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so hat der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Arbeitstagen nach dem Datum der Auftragsbestätigung schriftlich zu widersprechen. Andernfalls kommt der Vertrag zu den in der Auftragsbestätigung genannten Bedingungen zustande.
- 2.4 Nach Vertragsschluss wird KMW Änderungswünsche des Kunden nach Möglichkeit berücksichtigen, ohne dass ein dahingehender Rechtsanspruch besteht. In keinem Fall sind Änderungen innerhalb 21 Tagen vor Lieferung möglich. Bei Sondermöbeln, Kombis, Theken und Glastürschranken, verlängert sich diese Frist auf 42 Tage. Storniert der Kunde einen Auftrag bis 21 Tage vor Liefertermin, werden 15 % der Auftragssumme als Stornogebühr fällig. Danach ist keine Stornierung mehr möglich. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass KMW geringere Aufwendungen entstanden sind.

## 3. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1 Preise verstehen sich zuzüglich Kosten für Verpackung, Fracht und Versicherung, Ein- und Ausfuhrsteuern (Zoll) sowie zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung („ex works“, Incoterms 2010) ab Werk Limburg / Lahn. KMW behält sich das Recht vor, Preisänderungen aufgrund von zwischenzeitlichen Kostensteigerungen durchzuführen, insbesondere aufgrund von Wechselkursschwankungen, Währungsregularien, Zolländerungen und ähnlichen Faktoren, die nicht der Kontrolle von KMW unterliegen. Der Kunde ist bei Preiserhöhungen berechtigt, von noch nicht ausgeführten Aufträgen zurückzutreten. In diesem Fall muss der Rücktritt innerhalb von 10 Tagen ab Mitteilung der neuen Preise KMW schriftlich mitgeteilt werden. Danach ist ein Rücktritt nicht mehr möglich. Änderungen des Wechselkurses berechtigen den Kunden nicht zum Rücktritt vom Vertrag.
- 3.2 Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Wechsel und Schecks werden lediglich erfüllungshalber angenommen. Die Annahme von Wechseln behalten wir uns ausdrücklich vor. Damit verbundene Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere die Gewährung von Skonti, gelten nur dann, wenn sie vorher vereinbart und auf der Rechnung ausgewiesen wurden.

## 4. ZAHLUNGSVERZUG

- 4.1 Gerät der Kunde mit einer Zahlung länger als 4 Wochen in Verzug oder lässt er von KMW angenommene Wechsel oder Schecks zu Protest gehen, so kann KMW unbeschadet sonstiger Rechte, sämtliche offenen Rechnungen sofort fällig stellen, sämtliche Lieferungen oder Leistungen aus noch nicht erfüllten Verträgen zurückhalten und vom Vertrag zurücktreten, wenn der Kunde trotz Aufforderung zur Leistung Zug um Zug oder zur Sicherheitsleistung nicht bereit ist, sowie sämtliche Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt (Ziffer 10) geltend machen.
- 4.2 KMW ist darüber hinaus berechtigt, als Verzugszinsen Verzugszinsen in Höhe von 10 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt unberührt. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Kunden unbenommen.

## 5. AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNG

Gegenüber Ansprüchen von KMW kann der Kunde nur aufrechnen, wenn dessen Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht kann er geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## 6. LIEFERUNG UND LIEFERZEIT, SELBSTLIEFERUNG

- 6.1 Die Einhaltung vereinbarter Liefertermine setzt voraus, dass erforderliche Genehmigungen, vom Kunden zu liefernde Unterlagen und technische Angaben, Freigaben, zu erbringende Leistungen sowie sonstige Verpflichtungen des Kunden rechtzeitig vorliegen bzw. erfüllt werden. Geschieht dies nicht, so verlängert sich die Frist um einen angemessenen Zeitraum. Fixgeschäfte werden nicht geschlossen.
- 6.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die bestellte Ware das Werk/Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist oder die bestellte Ware zur Abholung bereitgestellt wurde.
- 6.3 Von KMW nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb der KMW oder bei deren Vorlieferanten, insbesondere Arbeitsausstände und Aussperrungen sowie Fälle höherer Gewalt, die auf einem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen, verlängern die Lieferzeit entsprechend.
- 6.4 Bei einer Verzögerung im Sinn von Ziffer 6.3 von mehr als 3 Monaten sind KMW und der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei Nichteinhaltung des Liefertermins aus anderen als den in Ziffer 6.3 genannten Gründen steht das Rücktrittsrecht nur dem Kunden zu.
- 6.5 Voraussetzung für den Rücktritt durch den Kunden ist, dass er KMW schriftlich eine angemessene (mindestens zwei Wochen lange) Nachfrist mit Ablehnungsandrohung gesetzt hat. Bei Verzug mit Teillieferungen ist der Kunde nur dann zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt, wenn die teilweise Erfüllung für ihn kein Interesse hat.
- 6.6 Für Schadensersatzansprüche wegen Verzug oder Unmöglichkeit, auch solche, die bis zum Rücktritt vom Vertrag entstanden sind, findet Ziffer 9 Anwendung.
- 6.7 KMW gerät nicht in Verzug, wenn ein Vorlieferant, mit dem ein entsprechendes Deckungsgeschäft abgeschlossen wurde, nicht oder nicht rechtzeitig leistet.

## 7. GEFÄHRÜBERGANG

- 7.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk/Lager auf Gefahr und auf Kosten des Kunden („ex works“, Incoterms 2010). Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder KMW zusätzliche Leistungen, z. B. Transportkosten oder Anfuhr, übernommen hat. Eine Transportversicherung wird von KMW nur auf schriftliche Anweisung und Rechnung des Kunden abgeschlossen.

- 7.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware bei Anlieferung, ansonsten innerhalb von acht Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige am vereinbarten Abnahmort zu übernehmen. Durch Abblendeverzögerung verursachte LKW-Standgebühren trägt der Kunde auch dann, wenn er die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Dies gilt entsprechend für die Kosten von Rücktransport und erneuter Anlieferung, auch wenn sich KMW im Einzelfall mit einem Rücktransport einverstanden erklärt.
- 7.3 Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verzögert sich die Lieferung aus sonstigen Umständen, die er zu vertreten hat (z.B. Verzögerung von Abrufaufträgen oder der Auslieferung bei fest definierten Lieferterminen), so geht die Gefahr nach Bereitstellung bei KMW auf den Kunden über, zusätzlich wird in diesen Fällen der Kaufpreis fällig. Kosten der Lagerung bei KMW oder bei Dritten trägt der Kunde. Nach angemessener Fristsetzung ist KMW berechtigt, über die Ware zu verfügen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruches gegen den Kunden bleibt unberührt.

## 8. HAFTUNG FÜR SACHMÄNGEL, UNTERSUCHUNGS- UND RÜGEPLICHTEN

- 8.1 Handelsübliche Qualitätsabweichungen sowie konstruktionsbedingte Abweichungen von vorhandenen Abbildungen, Beschreibungen oder in Verkaufsprospekten angegebenen technischen Daten stellen vorbehaltlich einer ausdrücklichen Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie keinen Mangel dar. Eine Haftung für eine nur unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit der Lieferung übernimmt KMW nicht.
- 8.2 Der Kunde hat die Lieferung nach ihrer Ankunft unverzüglich sorgfältig zu untersuchen. Unvollständige oder offensichtlich fehlerhafte Lieferungen sind KMW unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb zehn Tagen nach Lieferung schriftlich – gegebenenfalls vorab telefonisch – mitzuteilen und eindeutig zu belegen. Nicht offensichtliche Mängel sind innerhalb von vier Wochen zu rügen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die Absendung der Mangelanzeige. Nach Ablauf der Fristen gilt die Lieferung als genehmigt.
- 8.3 Voraussetzung für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist, dass der Kunde KMW die beanstandete Ware auf Verlangen zur Begutachtung zur Verfügung stellt. Soweit ein von KMW zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, ist KMW nach eigener Wahl berechtigt, den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache zu liefern (Nacherfüllung).
- 8.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, die Rückgängigmachung des Vertrages oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.
- 8.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung/Bereitstellung zur Abholung.
- 8.6 Jede weitere Haftung von KMW gegenüber dem Kunden aufgrund von Mängeln in der Lieferung oder in der Leistung ist – im Rahmen der Regelung in Ziffer 9 – ausgeschlossen.
- 8.7 Fordert der Kunde den Technischen Dienst (TD) von KMW an, ohne dass ein Gewährleistungsfall vorliegt, trägt der Kunde die Kosten. Einzelheiten regelt das Anforderungsblatt des TD.

## 9. HAFTUNG

- 9.1 KMW haftet im Rahmen dieses Vertrages dem Grunde nach für Schäden des Kunden, die KMW oder ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben, die durch die Verletzung einer Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflichten), entstanden sind, wenn diese Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz resultieren, die auf einem nicht leicht fahrlässig verschuldeten Organisationsverschulden seitens KMW beruhen, wenn bei Kauf- oder Werkverträgen von KMW eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen wurde oder arglistig getäuscht wurde, oder aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung der KMW oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 9.2 KMW haftet in voller Höhe bei Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Im übrigen wird der Schadensersatzanspruch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt, im Falle des Verzugs auf 5 % des Auftragswerts. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 9.3 In anderen als den in Ziffern 9.1 bis 9.2 genannten Fällen ist die Haftung von KMW – unabhängig vom Rechtsgrund – ausgeschlossen.
- 9.4 Schadensersatzansprüche gegen KMW vor ihrer unzulässigen Handlung.
- 9.5 Soweit die Haftung von KMW ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von KMW.

## 10. EIGENTUMSVORBEHALT

- 10.1 KMW behält sich das Eigentum an Liefergegenständen (im folgenden Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Tilgung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor.
- 10.2 KMW ermächtigt den Kunden zur Veräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr. Diese Ermächtigung ist jederzeit widerruflich.
- 10.3 Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag von KMW. Erfolgt durch die Verarbeitung eine Verbindung und/oder Vermischung mit nicht KMW gehörenden Gegenständen, so verschafft der Kunde KMW Miteigentum an der neu entstehenden Sache, die dann zur Vorbehaltsware wird, im Verhältnis des Werts der von KMW gelieferten Ware zu den sonstigen Anteilen der neuen Sache.
- 10.4 Veräußert der Kunde die Vorbehaltsware, so tritt er schon jetzt seine Kaufpreisforderungen und Ersatzansprüche gegen seinen Abnehmer an KMW zur Sicherheit bis zur Zahlung der gesamten Forderungen ab. Der Kunde ist berechtigt, die an KMW abgetretenen Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang einzuziehen. Diese Ermächtigung kann von KMW widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber KMW nicht ordnungsgemäß nachkommt, insbesondere in Zahlungsverzug gerät.
- 10.5 An KMW abgetretene Forderungen kann KMW unmittelbar beim Dritten einziehen. Hierzu erforderliche Auskünfte und Unterlagen hat der Kunde KMW auf Nachfrage zu erteilen bzw. auszuhandeln. Die eingezogenen Forderungen werden abzüglich der KMW entstandenen Kosten und Zinsen mit dem vom Kunden geschuldeten Kaufpreis verrechnet. Ein etwaiger Überschuss wird von KMW an den Kunden ausgekehrt.
- 10.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übernehmen. Werden die Vorbehaltsware oder das Grundstück auf dem sich die Vorbehaltsware befindet durch Dritte gepfändet oder auf andere Weise in Anspruch genommen, hat der Kunde auf unser Eigentum hinzuweisen und KMW unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

## 11. DATENSCHUTZ

Gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz machen wir darauf aufmerksam, dass die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Kundendaten von uns für eigene Zwecke verarbeitet und zum Ausbau der Geschäftsbeziehung auch bei den mit uns verbundenen Unternehmen gespeichert werden können.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht  
Erfüllungsort für beide Teile ist Limburg/Lahn. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen gegen KMW ist Limburg/Lahn. KMW ist berechtigt, gegen den Kunden an jedem anderen Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig ist.